

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## JUVE Awards 2013:

### Die Nominierungen stehen fest

Am 23. Oktober ist es wieder soweit. **JUVE**, der Kölner **Verlag für juristische Informationen GmbH**, lädt die Wirtschaftsjuristen Deutschlands zur Gala in Frankfurt Alte Oper, um die Besten der Zunft zu küren.

Die JUVE Awards 2013 werden in 18 Preiskategorien vergeben. Die „Kanzlei des Jahres für Medien“ heißt künftig „Kanzlei des Jahres für Medien und Technologie“, erläutert der JUVE Verlag die Vergabe. Technologische Themen wie Datenschutz, die schon länger für die Nominierung in dieser Kategorie eine wichtige Rolle gespielt hätten, würden in der Medienbranche zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der neue Name soll dieser Entwicklung nun noch besser Rechnung tragen als bisher.

Grundlage der Entscheidungen über Nominierungen und Sieger sind die umfangreichen Recherchen der Redaktion für das jährlich erscheinende JUVE Handbuch. (al)

Nominiert für die Kanzlei des Jahres:

- Baker & McKenzie
- Flick Gocke Schaumburg
- Hengeler Mueller
- Jones Day
- McDermott Will & Emery

Nominiert für die Kanzlei des Jahres für Medien und Technologie:

- Hengeler Mueller
- Loschelder
- McDermott Will & Emery
- Olswang
- Raue

Nominiert für die Kanzlei des Jahres IP:

- Grünecker
- Harte-Bavendamm
- Jones Day
- Klaka
- Preu Bohlig & Partner

Nominiert für das Inhouse-Team des Jahres

- Axel Springer
- Bayer
- MPC Capital
- Siemens
- Zalando

## DRPR rügt Schleichwerbung bei „Wetten, dass...?“

Der **Deutsche Rat für Public Relations (DRPR)** hat am vergangenen Donnerstag die Agentur Dolce Media sowie die Unternehmen Fleurop und Fressnapf für versuchte bzw. vollendete Schleichwerbung in der ZDF-Sendung „Wetten, dass...!“ gerügt. Außerdem ermahnte der Rat die Unternehmen Daimler, Audi und Solarworld, künftig kritischer zu prüfen, ob Medienkooperationen den Tatbestand der Schleichwerbung erfüllen. Die Mahnung wurde auch gegenüber der Agentur Dolce Media ausgesprochen, der aus Sicht des Rates in der Vermittlung eine verantwortliche Rolle in diesem Fall zukam.

Ausgehend von einer umfassenden Medienberichterstattung über mögliche Schleichwerbung in der ZDF-Sendung „Wetten, dass...?“ hatte sich nun auch der DRPR mit diesen Vorwürfen auseinander gesetzt. Es ging dabei um die Frage, ob in der Sendung mit finanziellen Mitteln direkt oder indirekt Einfluss auf die Inhalte der Sendung genommen wurde, ohne dass dieser Einfluss jedoch für die Zuschauer transparent gewesen wäre. Ein solches Vorgehen verstoße gegen die Artikel 4 und 15 des Code de Lisbonne sowie gegen die DRPR-Richtlinie zur Schleichwerbung. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
OLG stoppt Übernahme von Kabel BW .....	2
Vorbeugender Markenschutz für neue Top-Level-Domains: Eintrag im Trademark Clearinghouse .....	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 18 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM .....	7

## Die 18 neuen Titel dieser Woche

<b>C</b> CareCatering Management	<b>M</b> Monacco 110
<b>D</b> Der Quiz-Champion Der Quiz-Champion 2013 Der Super-Champion Der Super-Champion 2013 Der Weihnachtskrieg Der Wissens-Champion 2013 Deutschlands Super-Champion 2013 Die Geisterjäger Die reichen Leichen. Ein Starnbergkrimi	<b>P</b> Professor Brain
<b>E</b> Eis am Stiel	<b>Q</b> Quiz Champion
<b>G</b> Geliebter Martinus	<b>S</b> sagt alles Sound of Hollywood
	<b>T</b> think your own net

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

27.08.2013, Woche 35, Nr. 1138  
Anzeigenschluss: 23.08.2013, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.09.2013, Woche 36, Nr. 1139  
Anzeigenschluss: 30.08.2013, 10 Uhr

## OLG Düsseldorf stoppt Übernahme von Kabel BW durch Liberty

Der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat eine Entscheidung des Bundeskartellamts (BKartA) zur Übernahme des Kabelnetzbetreibers Kabel Baden-Württemberg durch die zur Liberty Holding gehörenden Unitymedia GmbH aufgehoben. Das Gericht gab damit den Beschwerden von Netcologne und Deutscher Telekom statt. Nach Ansicht des Gerichts sind die vom Kartellamt vorgesehenen Nebenbestimmungen nicht

geeignet, die aus der Fusion resultierende Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung, die Unitymedia auf dem leitungsgebundenen Signalmarkt zukomme, hinreichend zu kompensieren.

Zwar sei dieser Signalmarkt bislang im Wesentlichen durch regional begrenzt agierende Anbieter geprägt. Es bestünden jedoch ausreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Kabel BW seine Geschäftstätigkeit

ohne den Zusammenschluss innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre auf das Gebiet von Unitymedia hätte ausdehnen und somit in Konkurrenz zu diesem Unternehmen hätte treten können.

Der Beschluss des OLG ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten und das Bundeskartellamt können binnen eines Monats gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels Beschwerde zum BGH einlegen. Bleibt

es bei der Entscheidung des OLG, müsste das Bundeskartellamt erneut prüfen, ob die Fusion unter geänderten Bedingungen gestattet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste der von den Unternehmen bereits vollzogene Zusammenschluss rückgängig gemacht und die Unternehmen entflochten werden. (al)

**OLG Düsseldorf  
Beschluss vom 14.08.2013  
Az.: VI-Kart 1/12 (V)**

## Vorbeugender Markenschutz für neue Top-Level-Domains: Eintrag im Trademark Clearinghouse

Bislang war die Registrierung von neuen Domains auf länderspezifische und eine überschaubare Anzahl an generischen Top-Level-Domains (TLDs) (z.B. .com, .net, .org, .info, .biz, .pro, etc.) beschränkt. Ab Herbst 2013 plant die für die Verwaltung des Domain-Namen-Systems (DNS) zuständige ICANN jedoch die Einführung von über 1.400 neuen Top-Level-Domains wie zum Beispiel .berlin, .shop oder .tech.

Mit diesem Schritt vervielfacht sich nicht nur die Anzahl der Kombinationsmöglichkeiten für neue Domainanmeldungen, sondern insbesondere auch das Risiko für Markeninhaber, dass ihre Marken als Second-Level-Domain (SLDs) unter einer der neuen Top-Level-Domains angemeldet werden und es damit zu Markenrechtsverletzungen kommt. Um sich gegen dieses fast unüberschaubare Risiko erwehren zu können und die eigene Marke zu schützen, besteht für Rechteinhaber seit kurzem die Möglichkeit, die eigene Marke im sog.

Trademark Clearinghouse eintragen zu lassen. Im Januar 2012 führte die ICANN als zentrale Vergabestelle von Namen und Adressen im Internet die Möglichkeit ein, neue generische Top-Level-Domains anzumelden. Bis Mitte April 2013 wurden auf diese Weise über 1.400 neue generische TLDs registriert. Nach Prüfung durch die ICANN werden die neuen TLDs nun nach und nach freigeschaltet, wobei die Inhaber der neuen TLDs als Vergabestelle auftreten.

Die neuen Domains lassen sich grob in vier Kategorien einteilen:

1. Generische Begriffe, die zur freien Registrierung für Unternehmen und Privatpersonen freigegeben sind, z.B. „.shop“
2. Geographische Begriffe, z.B. „.berlin“
3. Markenbegriffe, z.B. „.bmw“
4. Begriffe mit internationalen Schriftzeichen, z.B. chinesische Buchstaben

Für Markeninhaber besteht mit dieser Neuerung zum einen jedoch das Risiko, dass sich Personen eine mit der Marke identische Second-Level-Domain (SLD) sichern, obwohl der Markeninhaber selbst unter einer bestimmten neuen Top-Level-Domain gefunden werden möchte.

Zum anderen kann die Vergabe bzw. Verwendung der neuen generischen TLDs durch einen Dritten auch dann zu einer Markenrechtsverletzung führen, wenn der Markeninhaber selbst keine bestimmte Top-Level-Domain nutzen will, nämlich wenn die angemeldeten SLDs mit einer Marke identisch sind oder Verwechslungsgefahr mit dem geschützten Zeichen besteht.

Aus diesem Grund hat die ICANN die Möglichkeit für Markeninhaber eingeführt, die eigene Marke im sog. Trademark Clearinghouse (TMCH) zu einem Pauschalbetrag von 150 Dollar pro Jahr und Marke eintragen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine zentralisierte Mar-

kendatenbank, in welcher die Markendaten abgespeichert werden. Die beim TMCH eingetragenen Marken werden daraufhin authentifiziert und den Betreibern der neuen TLDs der Zugriff auf die in die Datenbank eingetragenen Daten gewährt. Um diesen Schutz für Markeninhaber auch bzgl. jeder neuen generischen TLD gewährleisten zu können, verpflichtet die ICANN jeden der neuen TLD-Betreiber, den Trademark Clearinghouse-Service zu nutzen. (rd)

Quelle:  
**kanzlei.biz; Anwaltskanzlei Hild & Kollegen; 86150 Augsburg.**

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Quiz Champion

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Herr P. GmbH,  
St. Annenufer 5, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### CareCatering Management

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Forum Zeitschriften & Spezialmedien GmbH,  
Mandichostraße 18, 86504 Merching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Der Weihnachtskrieg

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia- Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich namens meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Die Geisterjäger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien und sonstigen Werksarten, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Jan Siegel,  
Am Ziegeleiteich 46d, 22525 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Geliebter Martinus

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Varianten von Groß-/Kleinschreibungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelnkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien insbesondere alle Arten von Druckerzeugnissen, wie Zeitschriften, Kataloge, Magazine, Bücher und alle sonstigen Printmedien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Kino, Hörfunk, TV, Software, alle Arten von CD und DVD, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Online-Publikationen, Internetseiten, Domainbezeichnungen, Telekommunikationsdienstleistungen, SMS, WAP sowie Veranstaltungen und Apps.

**STUMM-FILM Dr. Rolf Stumm Medien GmbH,  
Martin-Luther-Straße 55, 71636 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### think your own net

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen, für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere für die Nizzaer Klassifikationen 9 (Registrierkassen, Rechenmaschinen, Hardware für die Datenverarbeitung, Computer; Computersoftware), 38 (Telekommunikation), 41 (Ausbildung; Unterhaltung; Sportliche und kulturelle Aktivitäten) und 42 (Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software).

**Tim Wittenberg,  
Breite Straße 5, 37534 Gittelde**



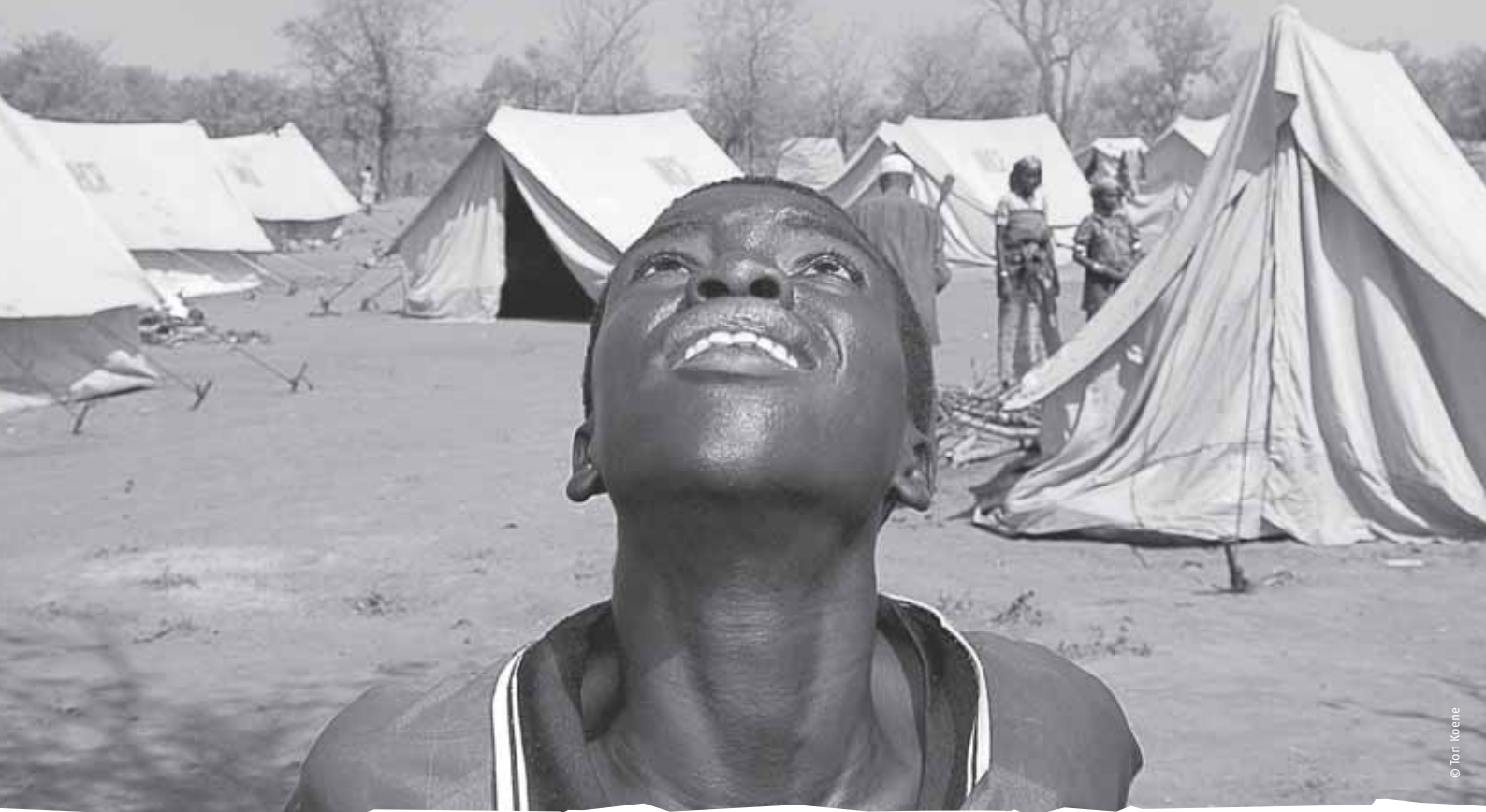
## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)



# WERDEN SIE TEAMPLAYER.



© Tom Hoene

Mit **ÄRZTE OHNE GRENZEN** helfen Sie Menschen in Not. Schnell, unkompliziert und in rund 60 Ländern weltweit. Unsere Teams arbeiten oft in Konfliktgebieten – selbst unter schwierigsten Bedingungen. Ein Einsatz, der sich lohnt:

[www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten](http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten)

Bitte schicken Sie mir  
unverbindlich Informationen

- zur Mitarbeit im Projekt
- über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**
- zu Spendenmöglichkeiten

Name .....

Anschrift .....

E-Mail .....

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin

**Spendenkonto 97 0 97**  
**Bank für Sozialwirtschaft**  
**BLZ 370 205 00**



**MEDECINS SANS FRONTIERES**  
**ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**  
Träger des Friedensnobelpreises

11105001

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Sound of Hollywood

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Musical-, Konzert- und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
Hofstetter, Schurack & Partner,  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Eis am Stiel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
Hofstetter, Schurack & Partner,  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Der Quiz-Champion Der Quiz-Champion 2013

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVD; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

### Der Super-Champion Der Super-Champion 2013 Deutschlands Super-Champion 2013 Der Wissens-Champion 2013 Die reichen Leichen. Ein Starnbergkrimi

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Professor Brain

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckereierzeugnisse (Serien- und Einzelbandtitel), Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste und hier insbesondere Internetseiten und Apps) und Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**Körner Medien UG,  
Braunaugenstraße 20, 80939 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### sagt alles

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften und Printmedien, Software und Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton und Datenträger, für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und sonstige Onlinedienste.

**Rechtsanwalt Robert Heller,  
Akeleiweg 32 A, 12487 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Monacco 110

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Producers at Work GmbH,  
Alt Nowawes 116-118, 14482 Potsdam**

Über 57.800 archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter  
**[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**



## Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik Firma  
Markenrecht

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Tel.:

Email:

Datum, Unterschrift

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG**

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50, Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 - 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_